

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe
von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige im Gebiet der Stadt Bielefeld
vom xx.xx.2025**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), wird von der Stadt Bielefeld als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom xx.xx.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige im Gebiet der Stadt Bielefeld erlassen:

§ 1 Verkaufsverbot

- (1) Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an minderjährige Personen sind im Gebiet der Stadt Bielefeld verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
- (2) Verkaufsstellen sind verpflichtet sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.
- (3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N_2O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.
- (2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt, indem er im Gebiet der Stadt Bielefeld
 1. entgegen § 1 Absatz 1 Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an minderjährige Personen verkauft oder ab- oder weitergibt,
 2. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 in einer Verkaufsstelle nicht sicherstellt, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird,
 3. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 2 Automaten betreibt, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 17 Absatz 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2027 außer Kraft.

Bielefeld, xx.xx.2025

Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde

Pit Clausen
Oberbürgermeister